



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-18/0772-01

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2017 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2019 bis 2021**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Antragstellerin -**

am 31.05.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für das Jahr 2017 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2017 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 02.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 24.02.2021 Stellung genommen. Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass sich entgegen der Auffassung der Beschlusskammer aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 ARegV nicht ableiten lasse, dass die Auflösungsdauer von Netzanschlusskostenbeiträgen ebenso wie für Baukostenzuschüsse 20 Jahre betragen müsse. In ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 führt die Antragstellerin des Weiteren aus, dass gemäß der Festlegung der Beschlusskammer 4 (BK4-12-656A01) für alle Neuanlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft würden, der Jahresanfangsbestand mit vollen ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen sei. Außerdem seien gemäß der BGH-Entscheidungen (BGH EnVR 42/14 und BGH EnVR 43/14) auch die Zugänge zu Fertiganlagen vollständig im Jahresanfangsbestand zu berücksichtigen, auch wenn für diese teilweise schon in einem vergangenen Jahr Anlagen im Bau aktiviert worden seien. In ihrer Stellungnahme führt die Antragstel-

lerin ergänzend aus, dass die von ihr geltend gemachten Personalkosten aus europäischen Initiativen in Höhe von [REDACTED] € ebenfalls im Regulierungskonto des Jahres 2017 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu berücksichtigen seien.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. **Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

#### 2.1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2017 ermittelt. Dieser wird sodann um ein

Jahr aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2019 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2017 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2019. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2018 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2008 bis 2017 in Höhe von 1,72 Prozent.

## **2.2 Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschluss-

nutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 des EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war (§ 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV).

## **2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3 a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

### **2.2.1.1 Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindezes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze angesetzten Werte sind insoweit zu korrigieren. Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV gewährt werden.

Eine weitere Anpassung kann aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Eine Änderung der Erlösobergrenze erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Der zu berücksichtigende Teilnetzübergang ist in **Anlage 3c** ausgewiesen.

#### **2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2017 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamindex des Jahres 2015 in Höhe von 106,9 zu verwenden.

#### **2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a, 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)**

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr.

10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinder-tagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie den Kosten und Erlösen nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13 VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

#### **2.2.1.1.2.1. Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)**

Unter der Position „Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten“ wurden von der Antragstellerin [REDACTED] € als Istkosten für die Brennstoffumstellung beim Kraftwerk KMW 2 berücksichtigt. Diese Kosten werden von der Beschlusskammer an dieser Stelle gekürzt, da sie bereits in der Position „Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen“ berücksichtigt wurden. Die Antragstellerin bestätigte die von der Beschlusskammer vorgenommene Anpassung in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021.

### **2.2.1.1.3            Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)**

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

### **2.2.1.1.4            Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 ARegV – FSV Kernenergieausstieg, FSV Netzreserve**

Die Antragstellerin hat lt. Schreiben vom 23.04.2020 für die Istkostenabrechnung des Jahres 2015 einen Betrag in Höhe von ████████ € in der Erlösobergrenze des Jahres 2017 berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat insgesamt ████████ € als Istkosten für das Jahr 2015 ermittelt. Die Differenz in Höhe von ████████ € wird im Jahr 2015 unter der Position „Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen“ der zulässigen Erlöse berücksichtigt.

Die Antragstellerin macht zudem Plankosten für systemrelevante Gaskraftwerke gem. § 13 f Abs. 2 S. 4 EnWG in Höhe von insgesamt ████████ € geltend. Gemäß § 13 f EnWG und den Abstimmungen im Workshop zu diversen Netzreservethemen vom 26.03.2020 erfolgt die Refinanzierung der Kosten für die Brennstoffabsiche-

rung systemrelevanter Gaskraftwerke, die sich am Markt befinden, mangels Rechtsgrundlage weiterhin mit t-2 Versatz. Somit sind die hier angesetzten Plankosten nicht anerkennungsfähig.

Im Ergebnis ergibt sich aus der oben beschriebenen Erhöhung von [REDACTED] € für Differenz der anzusetzenden Istkosten in der Netzreserve aus dem Jahr 2015 abzüglich der [REDACTED] € Plankosten für systemrelevante Gaskraftwerke ein zusätzlich anzusetzender Betrag in Höhe von [REDACTED] € in der Position „Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen“.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 aus, dass für den Fall, dass die Plankosten weiterhin nicht anerkennungsfähig seien, in jedem Falle eine Anerkennung mit t-2-Versatz geboten wäre. Die hier gegenständliche Entscheidung betrifft ausschließlich den Ansatz von Plankosten für systemrelevante Gaskraftwerke. Eine Entscheidung über eine Anerkennung von Kosten für systemrelevante Gaskraftwerke mit t-2 Versatz wird im Rahmen des hier gegenständlichen Beschlusses nicht getroffen. Weder die Vorgaben der Verordnung, noch die Ausfüllung der rechtlichen Vorgaben durch eine Festlegung zu verfahrensregulierten Kosten sehen eine andere Art der Kostenanerkennung vor.

#### **2.2.1.2 Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

[REDACTED]

#### **2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV**

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV aus

- a) der Nachrüstung nach SysStabV,
- b) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- c) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV,

- d) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- e) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie
- f) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

#### **2.2.2.1 Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV**

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 17.01.2020 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von [REDACTED] € anzupassen.

In ihrer Stellungnahme vom 26.06.2020 zur Anhörung des Regulierungskontos der Jahre 2013 - 2016 hat die Antragstellerin bereits zum Thema Mittelwertbildung ausgeführt. Da der Sachverhalt ebenfalls im Jahr 2017 Anwendung findet, wird hier auf die bereits erfolgte Stellungnahme Bezug genommen.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2015 (EnVR 42/14), der sich mit der Mittelwertbildung bei fertig gestellten Anlagen im Basisjahr einer Regulierungsperiode befasst, auf Anlagen im Bau, die im Rahmen von Investitionsmaßnahmen nach § 23

ARegV Ansatz finden, zu übertragen sei. Sofern im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im abgerechneten Jahr die Umbuchung einer Anlage im Bau zu einer Fertiganlage erfolgt, fordert die Antragstellerin im Anfangsbestand nicht nur eine Berücksichtigung der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Fertiganlage, sondern ergänzend auch eine Berücksichtigung als Anlage im Bau in gleicher Höhe. Unstreitig ist, dass im Endbestand lediglich die um eine Jahresabschreibung reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Fertiganlage berücksichtigt werden.

Der Berücksichtigung von Anlagen im Bau im Jahresanfangsbestand stehen die bestandskräftigen Festlegungen der Beschlusskammer 4 zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten aus dem Jahr 2012 (Az. BK4-12-656 vom 02.05.2012) und die Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 (Az. BK4-12-656A01) entgegen.

Die Beschlusskammer 4 hat in ihrer Entscheidung vom 02.05.2012 festgelegt, dass bei Neuanlagen für das erste Jahr der Kostenwirksamkeit bzw. Aktivierung keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erfolgt, da dieser grundsätzlich Null betrage. Sofern jedoch im Vorjahr der Aktivierung die zu Grunde liegenden Anlagengüter bereits als Anlagen im Bau geführt wurden, wurde von der Beschlusskammer 4 eine fiktive Inbetriebnahme der Anlagengüter zu Beginn des Jahres unterstellt. Demnach waren in diesen Konstellationen die im Abrechnungsjahr aktivierten Anlagengüter auch im Anfangsbestand anzusetzen. Im Gegenzug wurden jedoch die entsprechenden Anlagen im Bau im Anfangsbestand bei der Verzinsung nicht mehr berücksichtigt.

Mit der Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 wurden diese Vorgaben im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 10.11.2015 (EnVR 42/14) dahingehend angepasst, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte einer Neuanlage, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder fertiggestellt wurde, der Jahresanfangsbestand im Anschaffungsjahr mit den vollen ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen ist. Von einer Anwendung dieser Vorgehensweise auf neu hinzukommende Anlagen im Bau wurde jedoch abgesehen, da die Rechtsprechung des BGH auf abschreibungsfähige Anlagen begrenzt sei. Im Übrigen blieb der Ausgangsbescheid unberührt.

Die Änderungsfestlegung vom 30.11.2016 ordnet ausdrücklich nicht an (S. 6), additiv im Jahr der Aktivierung als Fertiganlage die dazugehörigen Anlagen im Bau zusätzlich zu berücksichtigen und dadurch eine „doppelte“ Verzinsung des eingesetzten Kapitals zuzulassen – nämlich zum einen als Anlage im Bau mit entsprechendem Anfangsbestand und zum anderen als aktivierte Fertiganlage und zwar ebenfalls mit vollem fiktiven Anfangsbestand, der dem Endbestand ohne Berücksichtigung der ersten Abschreibung entspricht.

In der Kostenprüfung auf Grundlage des Basisjahrs 2016 wurde bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht zwischen Anlagen im Bau der Investitionsmaßnahmen und den übrigen Anlagen im Bau unterschieden. Sämtliche Anlagen im Bau wurden einer einheitlichen Berechnungsweise bei der Bildung der Erlösobergrenzen zugeführt und bilden damit die Grundlage für die darauffolgende Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Anlagen im Bau unter Beachtung der Vorgaben der Entscheidung des BGH vom 10.11.2015 (EnVR 42/14). Anschließend wurden jedoch die im Ausgangsniveau enthaltenen Kostenanteile, die bereits durch die Investitionsmaßnahmen abgedeckt wurden, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile deklariert.

Im Zuge des Rechtsstreits, der zur Entscheidung EnVR 42/14 vom 10.11.2015 führte, schreibt der BGH in einem „obiter dictum“ zu dem Aspekt möglicher Doppelberücksichtigungen, dass der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anfangsbestand des Anschaffungsjahres über den gesamten Abschreibungszeitraum hinweg nicht zu einer Doppelverzinsung führe, es aber durchaus dazu kommen könnte, dass zumindest ein Teil der in Rede stehenden Kosten mehrfach berücksichtigt würde. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn ein Teil der Kosten schon in einem vorangegangenen Jahr für eine Anlage im Bau aktiviert wurde und diese erst im Basisjahr zur Fertiganlage wird. Eine solche Doppelberücksichtigung kompensiere den Effekt, dass der auf den 1. Januar vorgezogene Beginn der Abschreibung zu einer Verminderung der Verzinsungsgrundlage führt, das Wirtschaftsgut in allen nachfolgenden Jahren also mit einem Wert anzusetzen ist, der geringer ist als bei einer monatscharfen Betrachtung. Über den gesamten Abschreibungszeitraum hinweg führe mithin aber gerade diese Methode zu einer Betrachtung, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entspreche, weil sie nur

zu einer zeitlichen Vorverlegung der Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung, nicht aber zu einer Veränderung der insgesamt anfallenden Beträge führe.

Wie eine Investitionsmaßnahme abzurechnen ist und welche Mechanismen dabei wirken, war nicht Gegenstand des vom BGH unter dem Aktenzeichen EnVR 42/14 entschiedenen Sachverhalts. Das vom BGH für die Erlösobergrenzenbestimmung gefundene Ergebnis zur Mittelwertbildung im Basisjahr einer fünf Jahre umspannenden Regulierungsperiode ist daher nicht ohne Kontrollüberlegung auf die Abrechnung von Investitionsmaßnahmen, die auf einer jährlichen Betrachtung beruht, übertragbar, was die Beschlusskammer 4 mit ihrer Entscheidung vom 30.11.2016 auch dokumentiert hat.

Im Rahmen der Abrechnung von Investitionsmaßnahmen fehlt es – gegenüber dem seitens des BGH entschiedenen Fall zur Umbuchung im Basisjahr – an einer vergleichbaren Interessenlage: Wollte man ein solches Vorgehen im Rahmen der Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV auch auf Anlagen im Bau erstrecken, bliebe es nicht bei den Wirkungen einer bloßen zeitlichen Vorverlegung der Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung. Es käme vielmehr zu einer Veränderung der insgesamt anfallenden Beträge.

Zudem geht der BGH in seiner Begründung augenscheinlich von Annahmen aus, die einen einigermaßen adäquaten Ausgleich der Doppelansätze und der Minderverzinsungen durch die Vorverlegung des Abschreibungsbeginns ergeben. Dies stellt sich im Rahmen der Investitionsmaßnahmen jedoch anders dar, da diese im Wesentlichen vor Beginn der Abschreibungsdauer Wirkung entfalten und insoweit kein Konnex besteht.

Durch die Regulierungspraxis sind konsequent mögliche Fehlanreize für die Verzögerung der Inbetriebnahme von Anlagen zu vermeiden. Denn die Umsetzung der Forderung einer zusätzlichen Verzinsung im Umbuchungsjahr könnte zu dem Fehlanreiz führen, dass ein Betreiber zunächst Investitionen als Anlagen im Bau führt, diese dann unterjährig in Betrieb nimmt und in Fertiganlagen umbucht, um sich dadurch eine höhere Verzinsungsbasis zu verschaffen. Angesichts der Dimensionen und der Zeiträume des Leitungsbaus gerade auf Übertragungsnetzebene ist dieser Fehlanreiz nicht völlig fernliegend.

Das Vorgehen auf Basis der oben genannten Festlegung vom 30.11.2016 ist gängige Verwaltungspraxis der Beschlusskammer 4.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.02.2021 zu diesem Sachverhalt Stellung genommen. Die Stellungnahme führt nach zu keiner neuen Bewertung durch die Beschlusskammer.

#### **2.2.2.2 Abzugsbetrag gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV**

Als dauerhaft nicht beeinflussbar gilt gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6a ARegV die Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV. Nach dieser Vorschrift sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen.

Im Jahr 2017 hat die Antragstellerin einen Abzugsbetrag in Höhe von [REDACTED] € in der Erlösobergrenze 2017 (**Anlage 3b**) angesetzt. Die Beschlusskammer 4 hat einen Abzugsbetrag in Höhe von [REDACTED] € ermittelt. Die Differenz in Höhe von [REDACTED] € wird in Anlage 2 ausgewiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 bestätigt die Antragstellerin die Differenz in Höhe von [REDACTED] €.

#### **2.2.2.3 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV**

Die Auflösungen von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen sind gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. In § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV wird auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit

Satz 2 der StromNEV verwiesen. Der Netzbetreiber hat die Netzanschlusskostenbeiträge mit der handelsrechtlichen Nutzungsdauer und nicht mit der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StromNEV vorgegebenen Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst.

Die Antragstellerin hat in ihrem letztmalig am 10.05.2019 übermittelten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto im Tabellenblatt E8 keine Auflösungsbeträge für Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge eingetragen. Die Zugänge und Auflösungen der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge wurden am 12.05.2020 in einer separaten Excel-Datei übermittelt und von der Beschlusskammer sodann im Regulierungskonto berücksichtigt.

Die Netzanschlusskostenbeiträge werden von der Beschlusskammer analog zu den Baukostenzuschüssen über 20 Jahre aufgelöst. In dem Regulierungskonto des Jahres 2017 wird ein Auflösungsbetrag in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt und mit dem in der Erlösobergrenze enthaltenen Planansatz in Höhe von [REDACTED] € saldiert.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 aus, dass sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 ARegV nicht ableiten lasse, dass die Auflösungsdauer von Netzanschlusskostenbeiträgen ebenso wie für Baukostenzuschüsse 20 Jahre betragen müsse. § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV besage lediglich, dass für beide Positionen ein gleichgelagertes Interesse bestehe diese als dnbK einzuordnen, die mit t-0-Verzug in die Erlösobergrenze einfließen. Zur Auflösungsdauer besage diese Regelung allerdings nichts. Des Weiteren verweist die Antragstellerin darauf, dass bei den Übertragungsnetzbetreibern eine andere Betrachtung angezeigt sei, als bei den Verteilernetzbetreibern. Bei Verteilernetzbetreibern sei es seit jeher gängige Praxis Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse analog zu behandeln, da eine Trennung beider Positionen faktisch schwierig sei. Ein Übertragungsnetzbetreiber wie die Antragstellerin könne jedoch in seiner Buchführung eindeutig zwischen Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen unterscheiden und diese Positionen in der kalkulatorischen Bilanz trennen. Eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV sei daher mangels Regelungslücke ausgeschlossen.

Die Beschlusskammer hat den Sachverhalt geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die durch § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV für Baukostenzuschüsse vorgegebene Auflösungsdauer von 20 Jahren ist gleichermaßen auch für die in unmittelbarem Zusammenhang zu den Baukostenzuschüssen stehenden Netzanschlusskostenbeiträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anzusetzen; insofern ist die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV analog anzuwenden (ausführlich Schütz/Schütte, in: Holznaegel/Schütz, ARegV, 2. Auflage, § 9 StromNEV, Rn. 20 f.). Auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV sieht eine Gleichbehandlung von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen vor (vgl. BR-Drs 312/10 (Beschl.)). Die Beweggründe des Verordnungsgebers sind gleichermaßen auf § 9 StromNEV zu übertragen. Zudem hat der BGH (EnVR 26/14, Beschluss v. 10.11.2015) entschieden, dass der zwanzigjährige Auflösungszeitraum auch für Investitionszuschüsse anzusetzen ist. Dann muss dies erst Recht für Netzanschlusskostenbeiträge gelten.

Auch soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass bei den Übertragungsnetzbetreibern eine andere Betrachtung als bei den Verteilernetzbetreibern angezeigt sei, kann diese Ansicht nicht überzeugen. Die oben beschriebene Analogie gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Übertragungsnetzbetreiber oder einen Verteilernetzbetreiber handelt. Ein Bedürfnis für eine ungleiche Vorgehensweise zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern ist nicht ersichtlich.

Die Netzanschlusskostenbeiträge werden dementsprechend von der Beschlusskammer analog zu den Baukostenzuschüssen über 20 Jahre aufgelöst.

#### **2.2.2.4 Personalkosten für Europäische Initiativen und Aktivitäten**

Mit Schreiben 30.06.2020 hat die Antragstellerin beantragt, die über das Basisjahr 2016 hinausgehenden Personalkosten für Europäische Initiativen und Aktivitäten in Höhe von [REDACTED] € im Regulierungskonto der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Bei den Personalmehraufwendungen für europäische Initiativen bzw. Projekte handelt es sich nicht um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.

2 S. 4 ARegV. Ein Ansatz etwaiger Mehraufwendungen in der Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2017 ist demnach unzulässig. Die Beschlusskammer verweist in diesem Zusammenhang auf ihr Schreiben vom 10.09.2019.

Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 aus, dass sie gemäß den Regelungen der Artikel 75 Abs. 1 CACM Guideline 1222/2015, Artikel 58 FCA Guideline 2016/1719, Artikel 8 Balancing Guideline 2017/2195 sowie Artikel 9 Abs. 1 SO Guideline 2017/1485 Anspruch auf eine zeitnahe Deckung dieser Kosten durch Netzentgelte oder andere geeignete Mechanismen habe. Der Anspruch der Antragstellerin ergebe sich unmittelbar aus den europäischen Verordnungen. Eine Anerkennung nur über das Basisjahrprinzip entspräche nicht den europäischen Vorgaben einer Kostenanerkennung, da so keine vollständige Deckung der angefallenen Kosten im Sinne der Europäischen Verordnungen gewährleistet sei.

Dem folgt die Beschlusskammer nicht. Die genannten Vorschriften geben allerdings allenfalls vor, dass die „als angemessen, effizient angefallen und verhältnismäßig eingestufte Kosten“ nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörden zeitnah durch Netzentgelte oder andere geeignete Mechanismen gedeckt werden. Dies erfordert kein Abweichen von der Erstattung effizienter Kosten durch die in den Mitgliedstaaten geltenden Methodik. Dies ist in Deutschland die Anreizregulierung. Eine andere Methodik der Feststellung der Angemessenheit und Effizienz der Kosten besteht nicht.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen unterliegen jedoch keiner Verfahrensregulierung i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV. Die Schaffung neuer oder geänderter gesetzlicher Aufgaben führt nicht dazu, hinsichtlich des erforderlichen Personalaufwands eine „Verfahrensregulierung“ anzunehmen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nur vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist. Die Wirksamkeit einer Verfahrensregulierung wird u.a. dadurch bestimmt, dass den Netzbetreibern entsprechend der Verordnungsbegründung keine oder allenfalls noch geringfügige Möglichkeiten der eigenständigen Kostenbeeinflussung verbleiben.

Im vorliegenden Falle ist der Einsatz bestimmten Personals zu konkreten Zeitpunkten aber gerade nicht abhängig von einer vollziehbaren Anordnung einer Regulierungsbehörde und gerade nicht Gegenstand einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Festlegung zu den Kosten europäischer Initiativen aus dem Jahr 2011, zu der sich die Antragstellerin selbst verpflichtet hat, sieht die Erstattung von externen Projekt- und Betriebskosten, Reisekosten und Anschaffungskosten vor und ausdrücklich keine Personalkosten (Ziffer 3, hervorgehoben durch einen Kasten auf S. 5 der FSV KEI 2011).

Damit handelt es sich nicht um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV. Ein Ansatz etwaiger Mehraufwendungen in der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2017 ist demnach unzulässig. Die Personalkosten in Höhe von ████████ € bleiben demnach unberücksichtigt.

### **2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbe-

treibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Hiernach haben sich keine Differenzen ergeben.

Die Antragswerte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer genehmigten Werten gegenübergestellt.

#### **2.2.4 Sonstige Erlöse**

Die Antragstellerin hat ihre zulässigen Erlöse im Regulierungskonto gegenüber ihren Angaben bei der Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2017 um insgesamt [REDACTED] € erhöht. Dabei handelt es sich lt. Antragstellerin um sonstige Erlöse aus Maschinenleitungen, Blindstrommehrverbrauch, unterspannungsseitiger Messung und Pönalen für überhöhte Netzanschlusskapazität sowie die Sonderentgelte für die Creos Luxembourg S.A.. Diese wurden in der Ausgangsbasis für die II. Regulierungsperiode als sonstige Erlöse berücksichtigt und sind analog zu den Erlösen aus Netzentgelten im Rahmen des Regulierungskontos abzurechnen. Die Beschlusskammer setzt statt der Erhöhung der zulässigen und erzielbaren Erlöse um die entsprechenden Beträge, den Differenzbetrag aus zulässigen und erzielbaren Erlösen für das Jahr 2017 in Höhe von [REDACTED] € an. Damit bleiben die von der Beschlusskammer 8 ermittelten zulässigen Erlöse in der Anlage **2** und **3a** konstant.

#### **2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos**

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,72 %). Die sich danach für die Jahre 2019 bis 2021 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

### III. **Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2017 auf Grund von Gerichtsentscheidungen**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2019 bis 2021 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der Erlösobergrenze 2017 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2017 in dem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksich-

tigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder Anpassungszusagen in dem Verfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf mit dem Aktenzeichen VI-3 Kart 705/19 [V] (BK4-16-096) veranlasst sein.

#### **IV. Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2019 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2018 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2019 bis 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2019 bis 2021 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2019 bis 2021 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2018 erfolgen sollen. Gleichwohl ist

eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2019 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert oder der Wert einer vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2019 bis 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2019 bis 2021 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden

dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2019 bis 2021 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

## **V. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **VI. Anlagenverweis**

Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlage 1** Auflösungsplan und Auszug

**Anlage 2** Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

**Anlage 3a** Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

**Anlage 3b** Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

**Anlage 3c** Netzveränderungen

**Anlage 4** Messstellenbetrieb

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

**Auszug des Regulierungskontos für 2017**  
**- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2017 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösbergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		erzielbare Erlöse
		Verzichtsbetrag in der Verprobung
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
	Sonstiges	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,72%	1,72%	1,72%	1,72%	1,72%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-35.559.434	-36.171.056			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösbergrenze			-12.367.775	-12.367.775	-12.367.775
Auswirkung auf die Erlösbergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2017**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		1.179.254.182	
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz	0	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0		
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz	0		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten	0		
		in EOG enthaltene Ansätze	0		
		Differenz	0		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
	Sonstiges		0	0	
	Summe aus Einzeldifferenzen				

## Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2017	2017	absolut	relativ
<b>Erlösobergrenze</b>		1.179.254,182		
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb			0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	0	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto			-0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
<b>Sonstiges</b>				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV			0	0,0%
Sonstiges	0			

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze (GR § 5 ARRegV)	2015	106,90	2015	106,90	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung (%)
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0			0,00%
2-2	Konzeptionsgebühren	0	0	0	0,00%
2-3	Betriebssteuern				0,00%
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0	0,00%
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVEStAG				0,00%
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV				0,00%
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV				0,00%
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0	0,00%
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	0		0	0,00%
2-8a	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0	0,00%
2-9	Betriebsliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Leihzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)				0,00%
2-10	Betriebs- und Personalschulung				0,00%
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				0,00%
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013	0		0	0,00%
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 75a ARRegV	0		0	0,00%
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				0,00%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0		0	0,00%
2-15	dem Einzelnen Ausgleich nach § 17c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0		0	0,00%
2-16	Kapazitätsreserve nach § 13a Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohleertragswerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG				0,00%
2-17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	0		0	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die jeweilige Beschaffung	0		0	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				0,00%
Satz 4	Differenz zwischen geringrigen Verteilungskosten und den anhängigen Kosten	0		0	0,00%
Summe					

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2017											Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauernicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der veränderlich beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>gr</sub> -PF <sub>gr</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>gr</sub> -PF <sub>gr</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatils Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]	
<b>Summe:</b>																						
1	BK8-16/2992-73	Netzzugang	Übertragung der Leitung BL 2361 (von Niederhausen nach Otterbach) der Pfalzwerke Netz AG	01.01.2015														28,15				

**Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2017**

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetz- ten Werten [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
davon bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (Satz 3)			
davon Differenz, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 40 Abs. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 55 Abs. 1 MeaG verursacht wird (Satz 4)			
in der Erföbergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Netzbereiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt			
davon Maßnahmen nach § 21c EnWG a.F.			